

21. Ist ein Vertragswert wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig, wenn es nach seinem Inhalt bezweckt, einem nicht zugelassenen und nicht unter Aufsicht stehenden Versicherungsunternehmen durch Lärmung den Betrieb aufsichtspflichtiger Versicherungsbranche zu ermöglichen?

Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. S. 139) — PrivVerfUntG. —, geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1923 (RGBl. I S. 684), §§ 1, 4, 64 fgl., 108 Abs. 1. Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Hausparcassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) — BÜG. — §§ 1 fgl., 5 fgl., 81, 132, 140 Abs. 1. BÜB. § 134.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 1. Juni 1937 i. S. M. als Verwalter im Konkurse über das Vermögen der Deutschen Auto-VersicherungsAG. (Bekl.) w. M. als Verwalter im Konkurse über das Vermögen der R. FeuerversicherungsAG. (Kl.). VII 15/37.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht baselstf.

Die Brüder Otto und Paul R. hatten in den Jahren des Währungsverfalls in München verschiedene Versicherungsunternehmungen, den sog. „R.-Konzern“, betrieben. Bald nach Wiedereinführung fester Währung brach der Konzern zusammen; die beiden

Brüder wurden wegen bei diesem Geschäftsbetriebe begangener strafbarer Handlungen, Paul R. u. a. auch wegen Vergehens gegen § 108 Abs. 1 PrivVerfUntG., zu Gefängnis- und Geldstrafen verurteilt. Im Frühsommer 1928 faßten beide den Plan, eine Kraftwagenversicherungsgesellschaft zu gründen und sich dabei falscher Namen zu bedienen. Sie gründeten, unter Verletzung auch strafgesetzlicher Vorschriften, in Stuttgart die „Deutsche Auto-Versicherungs-Aktiengesellschaft“ (abgekürzt DAV.). Beim Betrieb dieses in sehr großem Umfang aufgezogenen Unternehmens verstanden sie es, nach außen nicht in verantwortlicher Stellung hervorzutreten, das Unternehmen aber — namentlich in wirtschaftlicher Hinsicht — völlig in der Hand zu behalten.

Die DAV. sollte nach ihrer Satzung die Transport- und Transportmittelversicherung, insbesondere die Auto-Kasko-Versicherung im Rahmen des § 116 PrivVerfUntG. betreiben, also Versicherungsgeschäfte, für deren Betrieb damals die Aufsicht des Aufsichtsamts für Privatversicherung nicht vorgeschrieben war. In ganz Deutschland wurden Vertreter aufgestellt, so daß bald Versicherungsanträge in großem Umfang einliefen. Um den Haltern von Kraftwagen neben der Kaskoversicherung auch Versicherungen gegen Kraftwagenhaftpflicht und -Unfall bieten zu können — Geschäftszweige, welche die DAV. nur nach Zulassung und unter Beaufsichtigung durch das Aufsichtsamtsamt für Privatversicherung hätte betreiben dürfen —, hatten sich die Brüder R. durch die DAV. schließlich mit dem R.-Konzern in G. in Verbindung gesetzt. Zu diesem Verbands gehörten neben weiteren Versicherungsgesellschaften die „R.-Feuerversicherung-Aktiengesellschaft“ (abgekürzt „R.-Feuer“) und die R. Rückversicherungsaktiengesellschaft (abgekürzt „R.-Rück“), die wirtschaftlich unter sich aufs engste verflochten waren und deren Vorstände und Aufsichtsräte in der Hauptsache von denselben Personen gebildet wurden. Die Verhandlungen führten zu der am 18./25. September 1928 vertragschriftlich niedergelegten Vereinbarung einer Zusammenarbeit der drei Gesellschaften, deren Grundlage im wesentlichen folgende war:

Nach dem Vertrag mit der R.-Feuer übertrug diese der DAV. für die Kraftfahrzeug-Unfall- und Haftpflicht-Versicherung eine das ganze deutsche Reichsgebiet sowie Danzig und das Saargebiet umfassende „bevollmächtigte“ Zeichnungsstelle. Demgemäß wurde

der DAB. das Recht erteilt, solche Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen für die R.-Feuer zu übernehmen und abzuschließen, Prämien einzuheben, Schäden zu erledigen, Prozesse zu führen, Vergleiche abzuschließen, überhaupt in jeder Beziehung „die Interessen der R.-Feuer“ gerichtlich und außergerichtlich wahrzunehmen und zu vertreten. Nach § 3 des Vertrags sollte die nach einem bestimmten Tarif und unter einem Nachlaß von 10 v. H. festzusetzende Prämie die Grundlage der Berechnung zwischen den Vertragsschließenden bilden, aber unabhängig davon, ob die DAB. mit den Versicherten eine höhere oder geringere Prämie vereinbarte. Für die Gesamtgeschäftsführung erhielt die DAB., welche „das gesamte Deltredere“ (also auch die Haftung für den Prämieeneingang von den Versicherungsnehmern) zu tragen hatte, 40 v. H. der nach § 3 zur Berechnung aufgegebenen Prämie. Die DAB. hatte der R.-Feuer monatlich Aufstellungen über die abgeschlossenen Versicherungen und die ausgezahlten Schäden zu geben und vierteljährlich eine genaue Abrechnung über vereinnahmte Prämien und gezahlte Schäden zu erteilen. Den sich zu Gunsten von R.-Feuer ergebenden Saldo sollte sie in bar abführen.

Die R.-Feuer war für die sie treffenden Schäden bei der R.-Müd mit 80 v. H. laufend rückversichert. In dem Vertrag der DAB. mit R.-Müd, als dessen Anhang der Vertrag R.-Feuer mit der DAB. gelten sollte, wurde bestimmt, daß die DAB. (als zweite Rückversicherin) von der R.-Müd (als der ersten Rückversicherin der R.-Feuer) „eine reine Quote von 75 v. H. der von der DAB. namens der R.-Feuer abgeschlossenen Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen in Rückdeckung nehme und in allen Fällen das Schicksal der R.-Müd zu teilen habe“ (§ 2). Die DAB. sollte der R.-Müd für den von ihr in Rückdeckung genommenen Quotenanteil von 75 v. H. auf 60 v. H. der Prämien für ihren Rückversicherungs-Quotenanteil von 75 v. H. (nach Abzug der vorerwähnten 40 v. H. „Bewaltungskosten“) eine Rückversicherungsgebühr von 5 v. H. vergüten (§ 4). In § 5 des Vertrags der DAB. mit der R.-Müd wurde im Einverständnis der R.-Feuer eine Abrede über den Ausgleich der zwischen DAB. und R.-Müd einerseits mit den zwischen DAB. und R.-Feuer andererseits sich ergebenden Saldo getroffen.

Am 17. April 1931 wurde über das Vermögen der DAB. der Konkurs eröffnet und der Beklagte zum Konkursverwalter bestellt.

Die beiden Brüder R. wurden neuerdings wegen einer Reihe von Verbrechen und Vergehen, die mit der Gründung der D.V. zusammenhängen, zu mehrjährigen Gefängnis- und hohen Geldstrafen verurteilt.

Infolge des Konkurses der D.V. geriet auch der R.-Konzern in Schwierigkeiten: am 21. April 1931 verhängte das Aufsichtsamts für Privatversicherung ein Zahlungsverbot über die R.-Feuer, am 11. November 1931 wurde über ihr Vermögen der Konkurs eröffnet; Konkursverwalter ist der Kläger. Die R.-Rück trat in Liquidation.

Die bei der D.V. gegen Unfall und Haftpflicht Versicherten meldeten ihre Schadensansprüche im Konkurs der R.-Feuer an, die ihre Zahlungspflicht auch nicht bestritt, aber ihrerseits sich an die R.-Rück auf Grund ihres Rückversicherungsvertrags hielt. Im Verlaufe der Abwicklung der R.-Rück trat diese am 15. Mai 1933 alle Forderungen, die ihr aus irgendwelchem Grunde gegen dritte Personen, insbesondere auch gegen die D.V., deren Vorstandsmitglieder usw., noch zustehen sollten, an die R.-Feuer ab. Im Konkurs der D.V. hat der Kläger als Konkursverwalter der R.-Feuer auf Grund der eben erwähnten Abtretung an Unfall- und Haftpflicht-Schäden und an Prämien-Überträgen aus Rückversicherungsvertrag über 5½ Millionen RM. unter Beanspruchung des Vorrechts des § 80 B.G. n. F. angemeldet.

Im vorliegenden Rechtsstreit erstrebt der Kläger die gerichtliche Feststellung (§ 146 R.D.) des Vorrechts nach § 80 B.G. n. F. für einen Teil der an ihn abgetretenen Ansprüche der R.-Rück gegen die D.V. aus dem zwischen diesen beiden Gesellschaften abgeschlossenen Rückversicherungsvertrag. Er hat eine Reihe der zur Konkurs-tabelle der R.-Feuer angemeldeten Schäden aus den vor dem 17. April 1931 (Konkursöffnung über D.V.) erlittenen Unfällen anerkannt, die daraufhin zu jener Tabelle festgestellt wurden. Nun nimmt er auf Grund des Rückversicherungsvertrags der R.-Rück mit der D.V. den Beklagten auf 75 v. H. hiervon, nämlich auf 112808,07 RM. und 102395,61 RM. in Anspruch. Er hat aber nur für einen Teilbetrag von zunächst 100000 RM. die Feststellung des Vorrechts aus § 80 B.G. begehrt.

Das Landgericht wies die Klage ab. Mit der Berufung hat der Kläger den Klageantrag dahin erweitert, daß er die Feststellung des

Vorrechts, und zwar mit dem für Forderungen auf Erfaß eines Schadens geltenden Range, bezüglich eines weiteren Teilbetrags von 100000 RM. begehrt. Unbestrittenermaßen sind die nach den oben bezeichneten Aufstellungen sich ergebenden Posten von 112808,07 und 102395,61 RM. in dem angemeldeten Posten „Haftpflichtschäden“ enthalten. Das Oberlandesgericht gab der Klage statt. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Der Berufungsrichter untersucht mit Recht an erster Stelle, ob dem Standpunkt des Landgerichts beizutreten ist, daß die zwischen der DAB. und den beiden R. Gesellschaften am 18. und 25. September 1928 abgeschlossenen Verträge nichtig seien, weil sie gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstießen. Im Gegensatz zum Landgericht verneint der Berufungsrichter solche Verstöße. Seinen Erwägungen kann aber, soweit sie die Anwendung des § 134 BGB. betreffen, nicht beigespflichtet werden.

Als gesetzliches Verbot kommt die Bestimmung des § 108 Abs. 1 PrivVerfUntG. in Frage. Als Rechtsgeschäfte, die gegen das in Abs. 1 dieses Gesetzes enthaltene Verbot des erlaubnislosen Geschäftsbetriebs verstößen könnten, hat der Berufungsrichter in Betracht gezogen: zunächst den Abschluß des Rückversicherungsvertrags, dann den (unterstellten) Betrieb des Unfall- und Haftpflichtversicherungsgeschäfts durch die DAB. im Zusammenhang mit der Durchführung der Septemberverträge durch die DAB. und die R. Gesellschaften ohne Rücksicht auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die das Nachsuchen um Zulassung und die Beaufsichtigung zur Folge gehabt hätte. Hierzu führt der Vorderrichter unter dem Gesichtspunkt des § 134 BGB. aus, der Abschluß des Rückversicherungs-(RV-)vertrags habe nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen. Durch ihn sei erst die Voraussetzung für die Anwendung des genannten Gesetzes geschaffen worden, da nunmehr (erst) das Aufsichtsamt für Privatversicherung Aufsichtsrechte habe beanspruchen können.

Schon dieser Erwägung kann nicht beigespflichtet werden. Es geht nicht an, den Abschluß des RV-Vertrages irgendwie für sich allein ins Auge zu fassen. Dieser hatte ja nur Sinn, wenn die DAB. eben mehr als eine bloße Agentin der R.-Feuer war, wie dies vom

Vorderrichter unterstellt wird. Der Abschluß der *RV.* zwischen *DW.* und *R.-Rück* ist nicht denkbar ohne das im einzelnen geregelte Beteiligungsverhältnis der *DW.* oder — wenn man will — der *R.-Feuer*; dieses setzte eine Tätigkeit der *DW.* voraus, die sich eben nicht in der Agentur und Allgemeinvollmacht erschöpfte. Von solchem viel weiter gehenden Inhalt der Rechtsstellung der *DW.* geht der Berufungsrichter ausdrücklich aus. Der *RV.-Vertrag* kann mit Rücksicht auf die Unterstellungen des Berufungsrichters nicht für sich allein betrachtet werden.

Diese Unterstellungen gehen nun dahin: Die *DW.* habe das Unfall- und Haftpflicht-Geschäft so gut wie selbständig betrieben, so daß sie der Zulassung bedurft und der Beaufsichtigung unterlag. Sie habe durch ihre Leiter den äußeren Tatbestand der Strafbestimmung des § 108 Abs. 1 *PrivVerfUntG.* verwirklicht. Die Septemberverträge seien von den Brüdern *R.* abgeschlossen worden, um das Erfordernis der Zulassung und damit die Aufsicht zu umgehen. Die Vertreter der *R.-Gesellschaften* hätten diese Absicht der *DW.* erkannt und zu deren Verwirklichung beigetragen.

Trotz dieses unterstellten Sachverhalts verneint der Berufungsrichter die Anwendbarkeit des § 134 *BGB.* Er sieht sich dabei nicht behindert durch die von ihm angezogenen Urteile des Reichsgerichts vom 20. Juni 1911 (III 230/10, abgedruckt in *WarnRpr.* 1911 Nr. 389) und insbesondere vom 13. April 1931 (VIII 582/30 in *FW.* 1931 S. 2088 Nr. 2). Er stellt die im folgenden auf das Wesentlichste zusammengefaßten Erwägungen an:

Aus § 108 *PrivVerfUntG.* ergebe sich die in § 134 *BGB.* vorgesehene Ausnahme: Das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen sei von vorwiegend gewerbe- und wirtschaftspolizeilicher Wesensart; sein Zweck sei der Schutz der Versicherungsnehmer. Dieser werde aber unter Umständen durch die Annahme der Nichtigkeit vereitelt. Es bestehe kein allgemeines Interesse an der Nichtigkeit dieser Abmachungen; es sei auch nicht einzusehen, inwiefern diese Nichtigkeit den Versicherungsnehmern der *R.-Feuer* nützen sollte. Wenn die durch die *DW.* bei der *R.-Feuer* gegen Unfall und Haftpflicht Versicherten ihre Verträge mit der ersteren unmittelbar abgeschlossen hätten, so stünde ihnen das Vorrecht des § 80 *BWG.* zu. Es sei nicht einzusehen, warum die *R.-Rück* als *RV.-Nehmerin* schlechter gestellt werden sollte. Die Annahme der Nichtigkeit würde

außerordentlich weittragende, den zu schützenden Einzelversicherungsnehmern nachteilige Folgen haben. Obwohl es bei einem einseitig gegen den Geschäftsbetrieb der D.V. gerichteten Verbote genüge, wenn das Gesetz den mit dem Rechtsgeschäft bezweckten Erfolg verhindern wolle und der vom Gesetz nicht unmittelbar betroffene Teil zum verbotenen Handeln des anderen bewußt mitwirke (vgl. das oben erwähnte Urteil des Reichsgerichts vom 13. April 1931 VIII 582/30), so sei die Anwendung des § 134 BGB. doch zu verneinen, weil die in dieser Bestimmung vorgesehene Ausnahme zutreffe.

Von dem Boden der oben wiedergegebenen Unterstellungen aus ist diese Schlußfolgerung nicht haltbar. Zunächst muß betont werden, daß es sich selbstverständlich nicht um die Nichtigkeit der einzelnen, nach den obigen Unterstellungen in Wahrheit mit der D.V. abgeschlossenen Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsverträge handelt, obwohl der Wortlaut des § 108 a. a. O. denjenigen bestraft, der das Versicherungsgeschäft ohne Erlaubnis betreibt und obwohl dieses Betreiben gewiß an sich auch im Abschluß jedes einzelnen Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsvertrages durch die D.V. zu finden war. Aber die Nichtigkeit dieser einzelnen Versicherungsverträge nimmt auch der Vorderrichter mit Recht nicht an. Dann ist aber sein Hinweis auf Koenige-Petersen PrivVerfUntG. 3. Aufl. S. 743 Anm. 4 nicht verständlich. Immerhin ergibt sich aus dem Zusammenhang seiner Ausführungen, daß er mit Recht nur auf die Septemberverträge abgestellt hat; mit Rücksicht auf sie hat er erwogen, der § 108 PrivVerfUntG. ergebe die in § 134 BGB. vorgesehene Ausnahme. Dem kann jedoch nicht beigeplichtet werden. Bei der Prüfung der Nichtigkeit der Septemberverträge aus § 134 BGB. ist vielmehr entscheidend, daß es der D.V. nach der Annahme des Vorderrichters durch diese Verträge möglich gemacht werden sollte, einen Versicherungsbetrieb einzurichten, welcher sich der in den §§ 64 bis 69 PrivVerfUntG. angeordneten Aufsicht entzog. Die Erwägungen des Berufungsrichters, die sich mit der Frage befassen, ob aus § 108 dieses Gesetzes die in § 134 BGB. vorgesehene Ausnahme entnommen werden könne, hätten dies unter dem Gesichtspunkt tun müssen: sollen nach der Absicht des Gesetzgebers die Verträge, durch welche die D.V. in die Lage gesetzt wurde, Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsgeschäfte in weitem Umfang und dazu noch das Rückversicherungsgeschäft ohne die hierfür erforderliche

Zulassung und Beaufsichtigung zu betreiben, rechtswirksam bleiben, obwohl das Gesetz den mit diesem Rechtsgeschäft bezweckten Erfolg gerade verhindern will, und obwohl der vom Verbots-Gesetz nicht unmittelbar betroffene Teil, nämlich die beiden R.-Gesellschaften, zu diesem verbotenen Handeln des anderen bewußt mitgewirkt haben (Urteil des RG. vom 13. April 1931, RW. a. a. O.)? Diese Frage kann nicht bejaht werden, ohne daß man sich mit den im vorgenannten Urteil aufgestellten Grundätzen in Widerspruch setzt. Jenen Grundätzen ist aber durchaus beizupflichten. Nach den erwähnten Unterstellungen des Berufungsrichters hatte der Abschluß der Septemberverträge den Betrieb der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung und der Rückversicherung durch die DAW. zum Gegenstand; gerade gegen den Inhalt eines so gearteten Rechtsgeschäfts richtete sich aber in der vom Berufungsrichter zutreffend beschriebenen Weise, nämlich einseitig gegen die DAW., das Verbot des Gesetzes, und die Leiter der R.-Gesellschaften haben zu diesem verbotenen Handeln der Leiter der DAW. bewußt mitgewirkt.

Die Revisionsbeantwortung hat gleich dem Berufungsrichter auf das Ergebnis hingewiesen, daß sich aus der Annahme der Nichtigkeit durch den Verlust des Vorrechts ergäbe. Abgesehen davon, daß das Innenverhältnis zwischen R.-Feuer und R.-Rück in seiner Auswirkung auf die Gläubiger der R.-Feuer im einzelnen nicht überschaubar, jedenfalls nicht aufgeklärt ist, beruht die Möglichkeit für die R.-Feuer, mit dem begehrten Vorrechtsanspruch an die DAW. heranzutreten, nur auf einer freiwilligen Abtretung, die ebenjogut hätte unterbleiben können. Aus welchen Ermägungen sie geschah, ist nicht festgestellt; welche Auswirkungen ihr Unterbleiben gehabt hätte, ebensowenig. Das für die R.-Feuer nachteilige Ergebnis der Anwendung des § 134 BGB. kann deshalb keinesfalls für die Annahme der dort vorgesehenen Ausnahme herangezogen werden. Daß die von der DAW. gewonnenen Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsnehmer der R.-Feuer dann, wenn sie solche der DAW. geworden wären, das Vorrecht des § 80 BGB. hätten beanspruchen können, läßt sich ebensowenig verwerten; denn es herrscht, wie oben erwähnt, darüber Einigkeit, daß die der Vorschrift des § 108 PrivVerfUntG. zumider abgeschlossenen einzelnen Versicherungsverträge der Nichtigkeit nicht verfallen. Auch der RW.-Vertrag verfiel ihr nicht als einzelner für sich stehender Versicherungsvertrag (falls er

als solcher anzusehen ist); seine Unwirksamkeit ergibt sich vielmehr aus den oben erwähnten anders gearteten Gründen.

Die Revisionsbeantwortung hat noch auf § 65 Abs. 2 Priv-VerfUntG. hingewiesen und geltend gemacht: da nach dieser Bestimmung auch Bevollmächtigte und Agenten der Aufsicht unterstünden, so könne man auch nicht vom Boden jener Unterstellungen aus sagen, die D.W. habe sich der vorgeschriebenen Aufsicht entzogen und die R.-Gesellschaften hätten dazu mitgewirkt. Dem kann ebenfalls nicht beigeprägt werden. Zunächst entzog sich die D.W. nicht bloß der Aufsicht, sondern vor allem der Entscheidung über die Zulassung (§§ 1, 4 fgg. des Gesetzes). Erst nach der Zulassung kam die Aufsicht in Frage. Dann wird aber auch durch die Befugnis der Aufsichtsbehörde, ihre Aufsicht auf die Prüfung der Tätigkeit von Agenten und Bevollmächtigten in bestimmt begrenzter Weise im Einzelfall zu erstrecken, noch keineswegs der Rechtszustand geschaffen, der hinsichtlich eines unter Aufsicht stehenden Unternehmens selbst besteht. Dieser allein aber entsprach dem von der D.W. — nach der Annahme des Vorderrichters — tatsächlich entfalteten Versicherungsbetriebe.

Von den mehrfach erwähnten Unterstellungen ausgehend, kann man deshalb nicht umhin, das Vertragswerk vom September 1928 für nichtig zu erklären. Die entgegenstehende Auffassung wäre mit dem gesunden Rechtsempfinden des Volkes nicht vereinbar. Gewiß werden auch nach solch geläutertem Rechtsempfinden keineswegs alle Rechtsgeschäfte, bei denen ein an sich zulässiger wirtschaftlicher Erfolg anstatt durch das (näherliegende, aber) verbotene Mittel durch ein gesetzlich statthafte Rechtsgeschäft von anderer Form erzielt wird, als gegen ein Gesetzesverbot verstößend und deshalb nichtig angesehen werden können. Aber hier handelt es sich gerade darum, daß ein nicht zulässiger Erfolg, der zudem nicht bloß als wirtschaftlicher bezeichnet werden kann, vielmehr in das Gebiet der (Wirtschafts- und Gewerbe-)Polizei, also der öffentlichen Belange, vorstößt, mit dem Tarnungsgeschäft erreicht werden sollte. Die Annahme, daß ein Vertragswerk, das gegenständlich gegen das Gesetz verstößt und gegen dessen Inhalt sich das Gesetz gerade richtet, doch gültig bleiben soll, obwohl dadurch eine unbestimmt große Anzahl von Versicherungsnehmern in aufsichtspflichtigen Versicherungszweigen der Wohltat beraubt wird, die

ihnen die gesetzliche Aufsicht über den Vertragsgegner bietet (vgl. RGZ. Bd. 147 S. 69 [73 unten]), läßt sich mit dem gefundenen Volksempfinden nicht vereinbaren.

Da der Berufungsrichter im Gegensatz zum Landgericht die tatsächlichen Umstände, die für die Anwendung des § 134 BGB. erheblich sind, bisher nur unterstellt hat, so kann das Revisionsgericht in der Sache selbst nicht entscheiden. Vielmehr wird es Sache der erneuten Verhandlung und Entscheidung sein, die hierzu erforderlichen Feststellungen zu treffen. Es bedarf deshalb zur Zeit keines Eingehens auf die weiter vom Berufungsgericht erörterten rechtlichen Gesichtspunkte, also auf die Fragen, ob das Vertragswerk auch gegen die guten Sitten verstoße und deshalb nichtig sei; ob es sich etwa wegen des überwiegend gesellschaftlichen Wesens der geschaffenen Beziehungen nicht um ein echtes (Rück-)Versicherungs-, sondern um ein Beteiligungsverhältnis handle; ob die Einrede der Umschaffung (vgl. RGKomm. Bem. zu § 305 BGB.) durch Vereinbarung echten Kontokorrents durchgreife. Der erkennende Senat hat kurz nach der Verkündung des hier angefochtenen Urteils zu verschiedenen der in diesem Rechtsstreit behandelten Rechtsfragen in seinem Urteile vom 8. Januar 1937 (RGZ. Bd. 153 S. 184) Stellung genommen. Sollte es nach der hier angeordneten neuen Verhandlung der Sache noch darauf ankommen, so mag bemerkt werden: die Bedenken, die aus den §§ 80, 148 BGB. in Verbindung mit § 13, § 40 Abs. 3, § 186 BGB. gegen die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Vorrechts nach § 80 BGB. erhoben worden sind, erachtet der Senat in dieser Sache als durch jenes Urteil erledigt. Dem Beklagten bleibt es aber unbenommen, die Gesichtspunkte, womit er in der Begründung der Revision die Annahme bekämpft hat, es handle sich im vorliegenden Fall überhaupt um echte Rückversicherung (vgl. RGZ. Bd. 153 S. 188 unten), und die, womit er die Ausführungen des Berufungsgerichts über die Kontokorrent- und Saldierungsvereinbarung angegriffen hat (vgl. RGZ. a. a. O. S. 186 unten, 187 oben), in der erneuten mündlichen Verhandlung weiter zu verfolgen, wenn es darauf noch ankommen wird.